

ORTSRECHT DER STADT FREILASSING

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindergärten
der Stadt Freilassing
(Kindergarten-Gebührensatzung)**

- Leseversion -



ORTSRECHT DER STADT FREILASSING

**Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Kindergärten der Stadt Freilassing
(Kindergarten-Gebührensatzung)**

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindergärten
der Stadt Freilassing
(Kindergarten-Gebührensatzung)**

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Freilassing folgende Satzung:

**ERSTER TEIL
Allgemeine Vorschriften**

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt Freilassing erhebt für die Benutzung ihrer Kindergärten (§ 1 der Kindertageseinrichtungssatzung) Gebühren.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind,
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in einen Kindergarten aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren i.S. von § 5 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in einen Kindergarten; im übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Die Gebühren sind auch dann zu entrichten, wenn der Kindergarten während der Ferien, an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleibt. Für die Essensgebühr i.S. von § 5 Abs. 2 gelten die Absätze 4 ff.
 - (2) Wird ein Kind innerhalb eines Monats in einen Kindergarten aufgenommen, ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats die volle Monatsgebühr zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte der Monatsgebühr zu zahlen.
 - (3) Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen fernbleibt und der Platz im Kindergarten für das betreffende Kind freigehalten wird. Wenn ein Kind jedoch aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung den Kindergarten über einen Zeitraum von mehr als einen Monat nicht besuchen kann, kann die Gebühr für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet werden.
 - (4) Im Falle einer pandemiebedingten (Teil-)Schließung der Einrichtung kann der in § 5 festgesetzte Gebührensatz sowie die Essensgebühr anteilig erlassen werden. Dies ist nur möglich, wenn das Kind die Einrichtung während der (Teil-)Schließung nicht oder nur teilweise besucht hat.
 - (5) Die Essensgebühr i.S. von § 5 Abs. 2 entsteht erstmals (für den ersten Monat) mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen; im Übrigen fortlaufend jeweils mit Beginn des Monats, wenn nicht eine Abbestellung gemäß Abs. 7 erfolgt.
 - (6) Das Mittagessen kann nur im voraus für einen ganzen Monat bestellt werden.
 - (7) Abbestellungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie der Leitung des Kindergartens spätestens bis zum 15. des Vormonats gemeldet werden. Dies gilt auch dann, wenn das Kind vom Besuch des Kindergartens abgemeldet wurde. Ist ein Kind länger als zwei Wochen krank, kann auf Antrag das Essensgeld für die Dauer der Krankheit zurückerstattet werden. In allen anderen Fällen muss die Essensgebühr bezahlt werden, auch wenn das Kind nicht am Essen teilgenommen hat.
-

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindergärten
der Stadt Freilassing
(Kindergarten-Gebührensatzung)**

- (8) Die Gebühren werden jeweils am 10. Tag eines Monats für den gesamten Monat fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt Freilassing eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder die Beträge bei Geldinstituten einzuzahlen. Barzahlung ist nicht möglich.

**ZWEITER TEIL
Einzelne Gebühren**

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren i.S. des § 5 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer der genehmigten Buchungszeit.

§ 5 Gebührensatz

- (1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben:
für eine Buchungszeit von

- 3 – 4 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt 90,00 €
- 4 – 5 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt 100,00 €
- 5 – 6 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt 110,00 €
- 6 – 7 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt 120,00 €
- 7 – 8 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt 130,00 €
- 8 – 9 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt 140,00 €
- mehr als 9 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt 150,00 €.

Ab 01.09.2024 gelten folgende Gebühren:

- 3 – 4 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt 125,00 €
- 4 – 5 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt 138,00 €
- 5 – 6 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt 151,00 €
- 6 – 7 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt 164,00 €
- 7 – 8 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt 177,00 €
- 8 – 9 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt 190,00 €
- mehr als 9 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt 203,00 €.

- (2) Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, beträgt die hierfür erhobene Essengebühr monatlich 70,00 €.
- (3) Die Gebühr nach Abs. 1 reduziert sich für Kinder in dem Kindergartenjahr, welches der Schulpflicht nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vorausgeht, nach Maßgabe und Höhe des vom Freistaat Bayern zur Verfügung gestellten Zuschusses. Für Kinder, bei denen auf Antrag der Erziehungsberechtigten die Schulpflicht nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 oder 3 BayEUG eintreten kann, wird der Zuschuss ab dem Zeitpunkt der Antragsstellung bei der Schule geleistet. Für Kinder, die vom Schulbesuch zurückgestellt werden, wird die staatliche Zuschussleistung ausgesetzt. Die Gebühr ist ab diesem Zeitpunkt wieder in voller Höhe zu leisten. Ist die Gebühr nach Abs. 1 niedriger als die staatliche Zuschussleistung, besteht für die Personensorgeberechtigten kein Anspruch auf Zahlungsausgleich.
-

ORTSRECHT DER STADT FREILASSING

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindergärten
der Stadt Freilassing
(Kindergarten-Gebührensatzung)**

§ 6 verspätete Abholung

- (1) Bei mehrmals verspäteter Abholung während der Öffnungszeiten wird die Buchungszeit ohne Einwilligung der Personensorgeberechtigten höher gesetzt.
- (2) Bei mehrmals verspäteter Abholung außerhalb der Öffnungszeiten können im Einzelfall die anfallenden Personalkosten in Rechnung gestellt werden.

§ 7 Geschwisterermäßigung

- (1) Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) eine städtische Kindertagesstätte (Kindergarten oder Kinderkrippe), wird die Gebühr für das zweite und jedes weitere Kind um 30 % gesenkt.
- (2) Für Geschwisterkinder, die die Kinderkrippe besuchen, gilt die Ermäßigung nach Abs. 1 sinngemäß, wobei die höchste Gebühr in voller Höhe zu zahlen ist.

**DRITTER TEIL
Schlussbestimmungen**

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2006 in Kraft.

Freilassing, 20.02.2006

gez.

Josef Flatscher
Erster Bürgermeister

Hinweis: In diese Satzung sind die Änderungssatzungen eingearbeitet (zuletzt geändert durch Satzung vom 24.01.2024).
